

BETRIEBSPRÜFUNG/UMSATZSTEUER

Vorsteuerkürzungen für Eingangsleistungen zur Erzielung von Vermittlungsprovisionen vermeiden

von StB, Dipl.-Finw. (FH) Marco Fuß, Geschäftsführer der ZfU Steuerberatungsgesellschaft mbH, Münster

| Eine 2017er Betriebsprüfung (BP) in einem Autohaus zeigt: Nicht alle Autohäuser wissen, dass die Umsätze aus der Vermittlung von Finanzierungen und Versicherungen umsatzsteuerfrei sind. Was positiv klingt, hat eine unangenehme Folge: Die Eingangsleistungen für gelieferte Gegenstände und sonstige Leistungen, die für solche Umsätze in Anspruch genommen werden, berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug. Da die Vermittlungsprovisionen in Nordrhein-Westfalen derzeit einen Prüfungsschwerpunkt bilden, sollten Sie sich mit den Rahmenbedingungen vertraut machen. |

■ Auszug aus dem BP-Bericht

Im Prüfungszeitraum wurden steuerfreie Umsätze gem. § 4 Nr. 8a UStG aus der Vermittlung von Kfz-Finanzierungskrediten erzielt. Gem. § 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG berechtigen Eingangsleistungen und -lieferungen, die ausschließlich diesen Umsätzen zuzurechnen sind, nicht zum Vorsteuerabzug.

Werden gelieferte Gegenstände und in Anspruch genommene sonstige Leistungen sowohl für die Ausführung von Umsätzen in Anspruch genommen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, als auch für solche, die den Vorsteuerabzug ausschließen, sind gem. § 15 Abs. 4 UStG die Vorsteuerbeträge aufzuteilen und den Umsätzen zuzuordnen, denen sie wirtschaftlich zuzurechnen sind.

Gem. § 22 Abs. 3 S. 2 und 3 UStG hat der Unternehmer eine unmittelbare wirtschaftliche Zuordnung vorzunehmen sowie getrennte Aufzeichnungen zu führen.

Im Prüfungszeitraum wurden derartige Aufzeichnungen nicht erstellt. Der Anteil der nicht abzugsfähigen Vorsteuer auf Gemeinkosten wurde im Wege der Einigung mit der Berichtsfirma auf jährlich ... Euro geschätzt. Der Bilanzgewinn mindert sich dementsprechend um ... Euro pro Jahr.

Betriebsprüferin setzt die Vermittlungsprovisionen ...

So rechnet die Finanzverwaltung

Bevor es in der Schlussbesprechung zu der im BP-Bericht erwähnten „Einigung“ kam, hatte die Betriebsprüferin den nicht abziehbaren Teil der Vorsteuer ermittelt, indem sie die Vermittlungsprovisionen ins Verhältnis zum Gesamtumsatz gesetzt hat.

... ins Verhältnis zum Gesamtumsatz ...

■ Berechnung der nicht abziehbaren Vorsteuer (Provisionen und Erlöse vereinfacht und geglättet)

Jahr	2012	2013	2014
Summe Finanzierungsprovisionen	70.000 Euro	160.000 Euro	150.000 Euro

Erlöse laut Umsatzverprobung Berichtsfirma insgesamt inkl. nicht steuerbarer Vorgänge (§ 25a UStG Erlöse GW bis zum EK) inkl. Garantierlöse inkl. Schadenersatz sowie inkl. anderer steuerfreier Erlöse (Ausfuhren)	75.000.000 Euro	83.000.000 Euro	83.000.000 Euro
Anteil in Prozent an allen Erlösen	0,09 %	0,19 %	0,18 %
Vorsteuer laut Umsatzsteuer-Erklärung	11.000.000 Euro	13.500.000 Euro	13.600.000 Euro
Vorsteuerkürzung laut prozentualer Anteil s. o.	9.900 Euro	26.650 Euro	24.480 Euro

... und kürzt die
Vorsteuer dementsprechend kräftig

Vielen Autohäusern dürfte es für vergangene Jahre in der Betriebsprüfung ähnlich ergehen wie dem Autohaus im Praxisfall. Denn die meisten haben steuerfreie Vermittlungsleistungen nach § 4 Nr. 8a UStG (Kreditvermittlung) oder § 4 Nr. 11 UStG (Umsätze als Versicherungsvertreter) erbracht.

- Der Betriebsprüfer wird feststellen, dass die Vorsteuerbeträge aus den Eingangsleistungen
 - nicht aufgeteilt und den Leistungen zugeordnet, denen sie wirtschaftlich zuzurechnen sind,
 - und auch nicht getrennt aufgezeichnet worden sind.
- Er wird daher die Anteile anhand der oben beschriebenen Methode berechnen, sprich schätzen. Das wäre im Fall fehlender Aufzeichnungen zulässig, aber nicht in der geschilderten Form.

Ihre Strategie gegen (zu hohe) Zuschätzungen

- Erfüllen Sie die Anforderungen an die Aufzeichnungspflichten bestmöglich. Ihre Aufzeichnungen müssen so beschaffen sein, dass die abziehbaren Vorsteuerbeträge eindeutig und leicht nachprüfbar sind. Das erfordert, dass Sie
 - das Entgelt für empfangene Lieferungen und sonstige Leistungen,
 - den in Rechnung gestellten Umsatzsteuerbetrag und
 - den davon als Vorsteuer abziehbaren Betrag aufzeichnen.

Damit der abziehbare Vorsteuerbetrag überprüft werden kann, schreibt der Gesetzgeber vor, dass Sie als Unternehmer zudem die Bemessungsgrundlagen für die Umsätze, welche den Vorsteuerabzug ausschließen (vorsteuerschädlich), getrennt von den Bemessungsgrundlagen der übrigen Umsätze (vorsteuerunschädlich) aufzeichnen.

- Fehlen solche Aufzeichnungen, und greift die Betriebsprüfung dies auf, ist es wichtig die in Frage stehende Vorsteuer möglichst gering zu halten:
 - Von der Aufteilung des Vorsteuerabzugs gemäß § 15 Abs. 4 UStG sind u. E. nur die sogenannten Gemeinkosten (Mietaufwendungen, Büro- und Geschäftsausstattung etc.) betroffen.
 - Der – vermutlich sehr große Anteil – der gekürzten Vorsteuer, der etwa auf den Ankauf von Fahrzeugen (sowohl Neu- als auch Gebrauchtfahrzeuge) entfällt, ist in jeden Fall aus der Bemessungsgrundlage für die Vorsteueraufteilung herauszurechnen.

Aufzeichnungspflichten erfüllen

Vorsteuerkürzungen auf bestimmte Umsätze begrenzen